



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 07.06.2021
Seite 1 von 4

Velocity Region Aachen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Bernhard Mayers
Bohr 12
52072 Aachen

Aktenzeichen:
EFRE-0500099
34.1 – #Aachen MooVe!2

Auskunft erteilt:
Herr Schulze

Joerg.schulze@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 619
Telefon: (0221) 147 - 3293
Fax: (0221) 147 - 4007

3. Änderungsbescheid

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

hier: Teilantrag der Velocity Region Aachen GmbH zu #Aachen-MooVe!2“ aus der Umsetzungsstrategie „#AachenMooVe! Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr“ - KKS-2-042 - aus dem EFRE Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“

EFRE Förderkennzeichen: EFRE-0500099

Bezug: Ihr Antrag vom 19.03.2019, aktualisiert durch Ihren Antrag vom 04.11.2019 in der Fassung vom 14.11.2019

Mein Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019, Az.: s.o.

Mein 1. Änderungsbescheid vom 14.10.2020, Az.: s.o.

Mein 2. Änderungsbescheid vom 16.03.2021, Az.: s.o.

Ihr Antrag vom 29.04.2021 auf Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes in der Fassung des Eingangs bei mir am 06.05.2021

Anlagen: Rechtsbehelfsverzicht

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.04.2021 in der Fassung des Eingangs bei mir am 06.05.2021, ändere ich meinen Zuwendungsbescheid vom 22.11.2019 in der Fassung meines 2. Änderungsbescheides vom 16.03.2021 hiermit wie folgt ab:

zu I. Nr. 1. Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

zu I. Nr. 2. Vorhaben

Der Durchführungszeitraum für das Vorhaben wird bis zum 31.10.2021 verlängert.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



zu I. Nr. 3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	80 %	0,00	0,00	689.536,00	0,00
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	430.960,00	0,00
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	0,00	258.576,00	0,00
Davon Bund	-	-	-	-	-

Die letzte Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2021 ist mir bis zum 15.10.2021 vorzulegen. Eine verspätete Anforderung kann dazu führen, dass eine Auszahlung nicht mehr erfolgen kann. Die Folge wäre dann eine entsprechende Minderung der Zuwendung.

II. Nebenbestimmungen

2. c) Die Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung errichteten Pe-delec-Verleihstationen, einschließlich der Leihpedelecs, beträgt unverändert 4 Jahre, beginnend mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes und endet am 31.12.2025. Auf Nr. 4 ANBest-EFRE wird verwiesen.

Für die Dauer der Zweckbindung ist die Verfügbarkeit der Flächen für die Verleihstationen durch Nutzungsgenehmigungen, bzw. (bei privaten Flächen) Nutzungsvereinbarungen / Gestattungsverträge sicher zu stellen. Diese sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (also bis zum 31.03.2022) vorzulegen.

Während der Dauer der Zweckbindung ist mir jeweils zum 15.09. eines Jahres, letztmalig zum 15.09.2025, nachzuweisen, dass die Genehmigungen / vertraglichen Vereinbarungen fortbestehen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.03.2026) ist mir ein Nachweis über einen dem Zweckzweck entsprechenden Einsatz der vorbezeichneten Anlagen / Gegenstände vorzulegen.

Sofern die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, bzw. die Zweckbindung nicht erfüllt wird, bin ich berechtigt, die Zuwendung entsprechend anteilig zurückzufordern.



e) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.03.2026) ist mir eine nachprüfbare Darstellung zur Ermittlung des zum Ende des Zweckbindungszeitraumes tatsächlich erzielten Betriebsgewinns (Ist-Kosten und Erträge, keine Pauschalen) aus der Investition (eindeutige Abgrenzung erforderlich) einschließlich der zu Grunde liegenden Unterlagen (Jahresabschlüsse etc.) vorzulegen.

Die übrigen Regelungen meines Zuwendungsbescheides vom 22.11.2019 in der Fassung meines 2. Änderungsbescheides vom 16.03.2021, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die Ihnen vorliegenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE), die allesamt auch Gegenstand dieses Bescheides sind und auf die ich ausdrücklich verweise, gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-



Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 07.06.2021
Seite 4 von 4

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schulze

(Schulze)